

Info zur Änderung der Unterschwellenvergabe in Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 2026

1) Ausgangslage bis 31. Dezember 2025

Nach § 96 SchulG NRW wird Schüler*innen öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen Lernmittelfreiheit gewährt. Abzüglich eines von den Schüler*innen selbst zu übernehmen- den Eigenanteils von etwa einem Drittel beschaffen die Schulen bzw. Schulträger die im Unterricht verwendeten Lernmittel und überlassen sie zum befristeten Gebrauch unentgeltlich.

Schulbuchaufträge werden im Rahmen geregelter Vergabeverfahren an geeignete Buchhandelsunternehmen vergeben. Aufträge ab 221.000 € netto (künftig 216.000 € netto ab dem 1. Januar 2026) sind nach EU-Recht europaweit öffentlich auszuschreiben. Unterhalb des EU-Schwellenwerts gelten bislang die **Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)** sowie landesrechtliche Ergänzungen des kommunalen Haushaltsrechts, insbesondere der Rund- erlass „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 KomHVO NRW“ (Link: <https://www.mhkbd.nrw/themenportal/kommunale-vergabegrundsaeetze>).

2) Neuregelung ab 1. Januar 2026

Mit dem „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“ (Beschluss des Landtags vom 10. Juli 2025) wird ein neuer § 75a in die **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** eingefügt. Er regelt die Unterschwellenvergabe neu.

Kernpunkte:

- Keine landesrechtliche Verpflichtung mehr zur Anwendung der UVgO und zu ergän- zenden haushaltsrechtlichen Vergaberegeln.
- Geltung **allgemeiner Vergabegrundsätze** als Rahmen, der durch **kommunale Sat- zung** konkretisiert werden **kann**.
- Ziel: größerer Handlungsspielraum der Kommunen, keine starren Wertgrenzen, Bü- rokratieabbau.

§ 75a GO NRW – Allgemeine Vergabegrundsätze (Wortlaut)

„(1) Die Gemeinde hat die Vergabe von öffentlichen Aufträgen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten. Dies gilt auch bei der Vergabe von öf- fentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbe- werbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung liegt. Die Geltung höherrangiger Vorschriften sowie der Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auf- trags- oder Vertragswert die in Satz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, bleibt unbe- rührt.

(2) Die Gemeinde darf Regelungen, die die Durchführung von Vergaben einschränken, nur durch den Beschluss einer Satzung erlassen.“

Explizit genannt werden damit als leitende Prinzipien:

- **Wirtschaftlichkeit**
- **Effizienz**
- **Sparsamkeit**
- **Gleichbehandlung**
- **Transparenz**

Übergeordnete Grundsätze aus EU-Vergaberecht und Wettbewerbsrecht (GWB) – etwa Wettbewerbsgrundsatz, Eignungsgrundsatz, korrektes Verfahren – gelten fort.

3) Praktische Folgen

- Kommunale Räte entscheiden kurzfristig, **ob** und **wie** sie Vergaben per **Satzung** konkretisieren. Ohne Satzung gilt allein § 75a GO NRW.
- § 75a benennt **keine** Verfahrensarten und **keine** Wertgrenzen. Es droht zunächst ein **Flickenteppich** unterschiedlicher Lösungen.
- Besonders offen ist die Handhabung der **Direktvergabe** (bisher in NRW 25.000 €). Theoretisch wären Wertgrenzen bis zur EU-Schwelle von 216.000 € möglich.
- Zu erwarten ist eine **häufigere Nutzung** der weniger einschränkenden Verfahren (Direkt- und Verhandlungsvergabe). Unklar bleibt, in welchem Umfang **öffentliche Ausschreibungen** fortbestehen und welche **Veröffentlichungsplattformen** weiter genutzt werden (elektronische Plattformen sollen jedoch weiter genutzt werden).

4) Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände NRW

Die kommunalen Spitzenverbände (Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund) haben eine **Mustersatzung** erarbeitet (Volltext: <https://blog.cosinex.de/wp-content/uploads/2025/09/Mustersatzung-NRW.pdf> – Stand 26.08.2025). Viele Kommunen werden sie voraussichtlich als Übergangslösung nutzen. Sie orientiert sich in der Terminologie an der UVgO, weicht aber in zentralen Punkten ab:

- **Vergabearten:** Direktvergabe, Verhandlungsvergabe, beschränkte Ausschreibung (mit/ohne Teilnahmewettbewerb) und öffentliche Ausschreibung werden übernommen. **Keine Rangordnung, kein Regelverfahren;** freie Wahl durch die Kommune.
- **Wertgrenzen:** Verbindliche Wertgrenzen entfallen. Für die Direktvergabe **kann** die Kommune eigene Grenzen festlegen; **Vorgaben zur Höhe** macht die Mustersatzung nicht.
- **Dokumentation:** UVgO-§ 6 verlangte umfangreiche Dokumentation. Die Mustersatzung begnügt sich mit einer **Generalklausel**, ohne Detailvorgaben zu Inhalt/Umfang/Prüfbarkeit.
- **Eignung/Ausschluss:** Verweis auf §§ 123, 124 GWB (wie im Oberschwellenbereich). Keine ausgefeilte Systematik zu Nachforderung, Prüfung, Wertung von Nachweisen.
- **Zuschlag:** Zuschlag auf das **wirtschaftlichste Angebot**; Kriterien **Qualität, Nachhaltigkeit, Zweckmäßigkeit, Preis** ausdrücklich genannt. **Keine** Vorgaben zu Gewichtung, Mindestanforderungen, Bewertungsmethoden – das regelt die Kommune.
- **Fristen/Transparenz:** Keine festen Fristen; verlangt wird eine **angemessene** Fristsetzung. Stark reduzierte Regeln zur Angebotsöffnung – Verfahren schlanker, aber **angriffsfähiger** bzgl. Transparenz.

5) Bewertung und Chancen für den Buchhandel

Der Börsenverein begrüßt die Neuregelung als Instrument des Bürokratieabbaus und zur **Stärkung des örtlichen Buchhandels**. Gerade Auftragsvolumina, die bisher bundesweit auszuschreiben waren, können künftig häufiger lokal vergeben werden. Zugleich verlagert sich die **inhaltliche und rechtliche Verantwortung** auf die Kommunen. Ohne verbindliche Verfahrensordnung müssen Kommunen Rechtssicherheit selbst gewährleisten, um Beschwerden, Rügen oder Klagen vorzubeugen.

Die **Ausstattung einzelner Schulen mit eigenen Budgets** (alternativ zur zentralen Beschaffung) – mit **12 % Pauschalrabatt** je Sammelbestellung unabhängig von der Größenordnung – könnte an Bedeutung gewinnen.

6) Was ist jetzt zu tun? (To-dos für Buchhandlungen)

- **Frühzeitig Kontakt aufnehmen** zu Kommune, Schulträger und Schulen; Bedingungen und Verfahren der Schulbuchbeschaffung klären.
- **Für verfahrensseitige Lösungen werben**, die Besonderheiten preisgebundener Ware abbilden (Transparenz- und Wettbewerbsgrundsätze gelten fort, sind bei Direktvergaben aber naturgemäß eingeschränkt).
- **Dezentrale Budgets** aktiv ansprechen: Vorteile erläutern (geringere Auftragshöhe, geringere Fehleranfälligkeit, mehr Service, 12 % Pauschalrabatt auch bei unterjährigen Sammelbestellungen).
- **Entwicklung beobachten**: In den Monaten nach dem 1. Januar 2026 ist mit Übersichten zu kommunalen Vergabegrundsätzen und Wertgrenzen zu rechnen.

7) Abgrenzung zum Oberschwellenbereich

Die Änderungen betreffen **ausschließlich** die Unterschwellenvergabe, d. h. Aufträge **bis 216.000 € netto**. Die Vergabe im Oberschwellenbereich richtet sich weiterhin nach Bundesrecht, insbesondere **GWB** und **Vergabeverordnung (VgV)**, und ist von den Neuregelungen **nicht** betroffen.

8) Ansprechpersonen

- **Alexander Kleine**, Regionalgeschäftsstelle NRW – kleine@buchnrw.de, Tel. 0211 86445 55
- **Reinhilde Rösch**, Rechtsabteilung des Börsenvereins, Frankfurt – roesch@boev.de, Tel. 069 1306 343

9) Weiterführende Informationen

Börsenverein – „Vergaberecht & Schulbuchgeschäft“: <https://www.boersenverein.de/beratung-service/recht/vergaberecht-schulbuchgeschaefft/>